

An die
Stadtwerke Sundern
Am Wasserwerk 2
59846 Sundern

Antrag auf Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Anschlussnehmer/-in:

Name, Vorname:	<input type="text"/>	Telefon:	<input type="text"/>
Straße / Haus-Nr.:	<input type="text"/>	PLZ / Ort:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>		

Bauvorhaben:

Ortsteil, Straße, Nr.:	<input type="text"/>		
Flur:	<input type="text"/>	Flurstück(e):	<input type="text"/>
		Grundstücksfläche (m ²):	<input type="text"/>
Größe der bebauten/überbauten Grundstücksfläche (m²): (= Gebäudegrundfläche zzgl. Dachüberstände)	<input type="text"/>		

Für den Bauherrn wurde der Antrag gestellt von:	<input type="text"/>		
Ansprechpartner:	<input type="text"/>		
Straße / Haus-Nr.:	<input type="text"/>	PLZ / Ort:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>	FAX:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>		

Der Antrag umfasst die

- erstmalige Erstellung, Änderung oder Erneuerung des Grundstückanschlusses.

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation erfolgt über

- eigenes Grundstück.
 fremde Grundstücke.
 eine gemeinsame Anschlussleitung mit
 Das Durchleitungsrecht ist im Grundbuch oder durch Baulast gesichert (bei b) und c) erforderlich!).

Das anfallende Abwasser wird in den Hauptkanal in der Straße geleitet.

In die öffentliche Abwasseranlage soll eingeleitet werden:

- Schmutz- und Niederschlagswasser im oder im Mischsystem Trennsystem
- nur Schmutzwasser
Das Niederschlagswasser soll dann direkt in ein Gewässer eingeleitet werden oder auf dem Grundstück versickern.
- nur Niederschlagswasser

Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sollte erfolgen bis zum

Beachte:

- Zur Koordinierung der erforderlichen Arbeiten ist der Antrag mindestens 4 Wochen vor Beginn der Ausführung zu stellen.
- Zur Prüfung und Genehmigung ist dem Antrag ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:500 mit dem geplanten Verlauf der Abwasserleitung(en) unter **Angabe der Tiefen sowie der Lage des Kontrollschachtes** beizufügen.

Wichtige Hinweise:

1. Nach § 9 Abs. 2 Entwässerungssatzung sind Schmutzwasser und Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (siehe auch **Hinweise in der Baugenehmigung**). Bei Grundstücken, die nur über einen Schmutzwasseranschluss verfügen, darf nur das Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. **Grund-, Quell- oder Drainagewasser darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.** Die Stadtwerke können im Einzelfall -auf schriftlichen Antrag- Ausnahmen zulassen.
Des Weiteren ist gem. § 13 der Entwässerungssatzung jedes anzuschließende Grundstück (Gebäude, Zu- und Abfahrt, Stellplätze) unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und **ohne** technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. **Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau zu schützen!**
2. Bei der Neuerrichtung von Abwasserleitungen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf dem Grundstück ein **Kontrollschacht** einzubauen (siehe auch **Hinweise in der Baugenehmigung**). Die Lage und die Größe des Kontrollschachtes sind vorher mit den Stadtwerken abzustimmen (Tel.: 02933 / 9706-18 oder -30).
3. Neu verlegte Abwasserleitungen (Schmutz- und Mischwasser) sind nach Landeswassergesetz in Verbindung mit der SelbstüberwachungsVO Abwasser unverzüglich nach ihrer Errichtung von einem Sachkundigen auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Gefordert wird bei Neubauten eine **Dichtheitsprüfung mittels Luft- oder Wasserdruck**. Der Sachkundige stellt über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung aus, die der Bauherr aufbewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorlegen muss.
Die Bescheinigung ist 30 Jahre gültig und wird bei Neubaumaßnahmen grundsätzlich von den Stadtwerken angefordert (siehe auch **Hinweise in der Baugenehmigung**).
Eine Liste mit Sachkundigen und weitere Informationen erhalten Sie bei den Stadtwerken und im Internet unter www.dichtheitsprüfung-hsk.de.

Für alle Fragen zur Grundstücksentwässerung stehen Ihnen die Stadtwerke Sundern gern zur Verfügung.

Ich / Wir beantrage(n) auf Grundlage der Entwässerungssatzung der Stadt Sundern und der obigen Angaben die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.

Sundern, den

(Unterschrift Anschlussnehmer/-in)

- NUR VON DEN STADTWERKEN AUSZUFÜLLEN -

- Die Grundstücksanschlussleitung ist bereits verlegt.
- Die Grundstücksanschlussleitung muss erstellt werden.
- Der öffentliche Kanal muss verlängert werden.

Prüfung auf Erhebung der Hausanschlusskosten:

Hausanschlusskosten erheben: ja nein

- Falls ja:
- 1.300 € (Erschließung, Neubaugebiete...)
 - 5.600 € (nachträgl. Anschlüsse, Baulücken, ehem. Gruben...)

Bemerkungen / Auflagen:

(Datum / Unterschrift Technischer Bereich Abwasser)

Information zum Datenschutz bei den Stadtwerken Sundern

Gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung zur Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person und Dritten

Im Zusammenhang mit nachstehender Verarbeitungstätigkeit werden/wurden Ihre personenbezogenen Daten von Ihnen oder von Dritten erhoben. Gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gibt die Stadt Sundern Ihnen folgende Informationen:

Verantwortlicher:	Bürgermeister der Stadt Sundern Rathausplatz 1, 59846 Sundern Tel.: 02933/81-0, E-Mail: rathaus@stadt-sundern.de	
Datenschutzbeauftragter:	Anne Gehling Hochsauerlandkreis Steinstr. 27, 59872 Meschede Tel.: 0291 / 94-1533 E-Mail: anne.gehling@hochsauerlandkreis.de	Vertretung bei Abwesenheit: Frau Petra Harmann-Schmidt Rathausplatz 1, 59846 Sundern Tel.: 02933 / 81 – 159 E-Mail: p.harmann-schmidt@stadt-sundern.de
Zwecke der Datenerhebung und Datenverarbeitung:	Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung	
Rechtsgrundlagen:	Gemeindeordnung NRW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NRW, Trinkwasserverordnung, Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, Kommunalabgabengesetz NRW, Selbstüberwachungsverordnung Abwasser, Landesabfallgesetz NRW, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Gewerbeabfallverordnung, Satzungen der Stadt Sundern	
Bereitstellung der Daten ist gesetzlich vorgeschrieben; Folgen der Nichtbereitstellung:	Versagen der Genehmigung, Geldbuße	
Dauer der Datenspeicherung bzw. Aufbewahrungsfristen:	Grundsätzlich werden personenbezogene Daten für die Dauer der Aufgabenerfüllung gespeichert. Die Aufbewahrung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben oder zur Sicherung der Verwaltungsarbeit.	
Weitergabe an Dritte:	Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt nur mit einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis oder einer Einverständniserklärung.	
Betroffenenrechte:	Nach Maßgabe von Art. 15 DS-GVO haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen gemäß Art. 16 DS-GVO ein Recht auf Berichtigung zu. Gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffende personenbezogene Daten, die aufgrund von Art. 6 Absatz 1 Buchstaben e DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Personenbezogene Daten werden dann nicht mehr verarbeitet, es sei denn, es bestehen zwingende, schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung, die die Interessen, Rechte und Freiheiten betroffener Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Ebenso besteht gem. Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit in bestimmten Fällen (z.B. bei Vertragsverhältnissen). Bei Datenschutzverstößen haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.	
Aufsichtsbehörde:	Der/die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf Tel.: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de	